

Satzung

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Bahnhof- / Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.09.2007

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI, I.S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 (EBS) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 06.09.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 der EBS wurde die gesamte Verkehrsfläche der Bahnhof- / Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) nicht durchgehend befestigt. Es befinden sich 6 Pflanzbeete unterschiedlicher Größe und Ausdehnung in der Verkehrsfläche.

Die vorstehenden Abweichungen sind im beigefügten Kartenausschnitt - der Bestandteil dieser Satzung ist - dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Bahnhof- / Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) wird mit dem zuvor beschriebenen abweichenden Ausbauzustand beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung



Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Bahnhof-/Wilhelmstraße (von der Einmündung Blumenstraße bis zur Einmündung in die B 64) vom 07.09.2007 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendørf, 07.09.2007

(Walter) **Bürgermeister**